



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4873**

Alle Abg

Anas Al-Qura'an
Max Fockenber
Alina Haarnagell
Janne van Bentem
Paul Hofmann
Cihat Sengül

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Der Kinder- und Jugendschutz ist ein essentielles Thema der Kinder- und Jugendpolitik und von allergrößter Bedeutung. Sei es der sexuelle gewalttätige Übergriff an Kindern und Jugendlichen, oder die Kinderpornographie. In diesen Fällen sind immer Kinder und Jugendliche die Opfer. Aufgrund der bisherigen öffentlich bekannten Fälle ist eine Sensibilisierung der Gesellschaft in dieser Thematik entstanden. Fälle von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen außerhalb von öffentlichkeitswirksamen Prozessen sind eine noch größere Gefahr für die Gesellschaft, da diese Taten nicht zu einer gesteigerten Sensibilität in der Gesellschaft führen. Dies liegt daran, dass mit diesen Taten keine öffentliche Auseinandersetzung stattfinden kann.

Der Kinder- und Jugendrat NRW sieht den Schutz des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als höchstes und wichtigstes Ziel der Kinder- und Jugendpolitik.

Wie in der Problem Aufführung erwähnt, ist es sehr wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte aufgeklärt werden und gesellschaftliche Problematiken, wie Gefahren für sie kompetent kommuniziert werden. Ein richtiger Schritt hierhin ist die Einbindung der Träger in diese Thematik. Jugendzentren, Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereine haben einen engen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und somit die richtige Anlaufstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen, aber auch um über Rechte und Pflichten aufzuklären.

Der Einbezug von Jugendvertreter*innen ist hier, wie auch in einigen anderen Themen, sehr wichtig um Kinder- und Jugendschutz, orientiert an den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Aufgrund dessen fehlt dem Kinder- und Jugendrat NRW die Auflistung von Jugendvertreter*innen in §11 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs. Effizienter Jugendschutz ist nur mit Einbezug der Jugend möglich.

Ebenso ist es im allgemeinen wichtig, Kinder und Jugendliche in ein Jugendschutz Projekt zu integrieren, diese individuell zu schulen und entsprechend ihres Alter und ihrer Reife an der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes zu beteiligen. Lediglich so ist es möglich, jedes Kind und jede*n Jugendliche*n in seiner oder ihrer Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen.

Das Gesetz stellt Regelungen zur Rechtsposition des Kindes beziehungsweise des oder der Jugendlichen klar und die nötigen Kosten hierzu bereit. Allerdings ist anzumerken, dass jedes Kind und jede*r Jugendliche ein Recht auf eine wohlbehütete



Kindheit hat. Demnach ist es nach Ansichten des Kinder- und Jugendrates nicht relevant, wie hoch die Kosten sind, um Kindern und Jugendlichen eine unbeschwerte Kindheit, ohne Angst Opfer von sexualisierter Gewalt oder kinderpornographischen Inhalten zu werden, zu gewähren. Darüber hinaus ist wichtig, dass die Kosten gut verteilt sind und die Träger, wie auch die Kommunen nicht unter diesem Gesetzesentwurf finanzielles Leid tragen.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu wahren, zu schützen und zu achten ist Verantwortung des Gesetzgebers und von höchster Bedeutung. Im allgemeinen trägt der Kinder- und Jugendrat den Gesetzesentwurf mit und unterstützt die Vorhaben des Landes.